

Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH

Allgemeine Absicherungsbedingungen

(AAB Stand 14.09.2023)

Inhaltsverzeichnis

<i>1. Gegenstand des Absicherungsvertrags</i>	2
<i>2. Leistungsumfang</i>	3
<i>3. Anspruchsberechtigung</i>	4
<i>4. Sicherungsschein</i>	4
<i>5. Einwendungen</i>	6
<i>6. Sicherheitsleistung</i>	6
<i>7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen</i>	100
<i>8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Bonitätsbeurteilung)</i>	111
<i>9. Laufzeit des Absicherungsvertrags / Kündigung durch den Reiseanbieter</i>	155
<i>10. Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter / Anpassungsverlangen und Kündigungsrechte des Reisesicherungsfonds</i>	16
<i>11. Maßnahmen zur Risikominderung</i>	20
<i>12. Weitere Vertragspflichten</i>	21
<i>13. Entgelt</i>	22
<i>14. Schadenabwicklung</i>	24
<i>15. Anspruchsübergang und Verzicht auf Aufrechnung</i>	26
<i>16. Rückzahlungen</i>	26
<i>17. Haftung</i>	26
<i>18. Änderung der AAB</i>	27
<i>19. Vertraulichkeit und Datenschutz</i>	28
<i>20. Mitteilungen und Erklärungen</i>	29
<i>21. Sanktionsklausel</i>	29
<i>22. Schlussbestimmungen</i>	29

Anlagenverzeichnis:

- a. Bonitätsbeurteilung*
- b. Tarifierungsmodell*
- c. Mustertexte zur Sicherheitsleistung*

1. Gegenstand des Absicherungsvertrags

- 1.1 Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („**Reisesicherungsfonds**“) erfüllt die Aufgabe des Reisesicherungsfonds im Sinne des Reisesicherungsfondsgesetzes („**RSG**“) und der Reisesicherungsfondsverordnung („**RSFV**“) und schließt in dieser Funktion mit dem Reiseanbieter einen Absicherungsvertrag im Sinne des § 651r Abs. 1 und 2 BGB oder des § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 2 BGB („**Absicherungsvertrag**“) auf Basis dieser Allgemeinen Absicherungsbedingungen ab („**AAB**“).
- 1.2 Das RSG gestaltet den Reisesicherungsfonds nicht in Form einer Versicherung. Das Versicherungsvertragsgesetz („**VVG**“) findet keine Anwendung.
- Wer ist Reiseanbieter? 1.3 Reiseanbieter ist ein Reiseveranstalter im Sinne des § 651a Abs. 1 BGB oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w Abs. 1 BGB (siehe § 1 Nr. 1 RSG).
- Wer sind Reisende? 1.4 Reisende sind Personen, die einen Vertrag über eine Pauschalreise (§ 651a BGB) oder über verbundene Reiseleistungen (§ 651w BGB) (zusammen „**Reisen**“) abschließen oder zu einer Reise auf der Grundlage eines solchen abgeschlossenen Reisevertrags berechtigt sind.
- Gegenstand des Absicherungsvertrags 1.5 Gegenstand des Absicherungsvertrags zwischen dem Reiseanbieter, mit dem der Absicherungsvertrag geschlossen wurde, und dem Reisesicherungsfonds ist die Insolvenzversicherung von Reisenden. Verträge bezüglich Reisen werden gemeinsam auch als „**Reiseverträge**“ bezeichnet.
- 1.6 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 6.3 AAB.

2. Leistungsumfang

Wann leistet der Fonds?

2.1 Der Reisesicherungsfonds leistet im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters.

Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters steht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(zusammen nachfolgend „**Zahlungsunfähigkeit**“)

Was leistet der Fonds?

2.2 Der Reisesicherungsfonds erstattet im Fall der Zahlungsunfähigkeit gegenüber Reisenden den gezahlten Reisepreis, soweit

- Reiseleistungen ausfallen oder
- Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommen, deren Entgeltforderungen der Reiseanbieter nicht erfüllt hat.

(zusammen nachfolgend „**Schadenfall**“)

2.3 Umfasst der Reisevertrag auch die Beförderung des Reisenden, stellt der Reisesicherungsfonds im Schadenfall zudem

- die vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden und
- die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung

sicher.

(zusammen nachfolgend „**Repatriierung**“)

2.4 Der Reisesicherungsfonds kann im Fall der Zahlungsunfähigkeit Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten. Verlangen Reisende eine Erstattung des Reisepreises nach § 651r Abs. 1 BGB oder § 651w Abs. 3 BGB, wird der Reisesicherungsfonds diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigter

- 3.1 Die Leistungen aus dem Absicherungsvertrag werden ausschließlich an Reisende erbracht. Im Falle der Repatriierung sowie der Fortsetzung der Reise (vgl. § 651r Abs. 3 BGB) können die Leistungen unter Einbeziehung von Leistungserbringern als Zahlungsempfänger oder durch sonstige Dritte erbracht werden. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist jeweils nicht erforderlich.
- 3.2 Nur Reisende verfügen über die Ansprüche aus dem Absicherungsvertrag und können diese unmittelbar gegenüber dem Reisesicherungsfonds geltend machen. Ziffer 3.1 S. 2 AAB bleibt unberührt.
- 3.3 Der Reisesicherungsfonds gewährt Absicherungsschutz ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Abschlusses des Reisevertrags.

4. Sicherungsschein

Ausgabe der Sicherungsscheine

- 4.1 Der Reisesicherungsfonds erstellt die Sicherungsscheine gemäß § 651r Abs. 4 BGB oder beauftragt Dritte mit der Erstellung. Der Reisesicherungsfonds stellt die Sicherungsscheine dem Reiseanbieter zur Aushändigung an die anspruchsberechtigten Reisenden zur Verfügung. Die Sicherungsscheine werden vom Reisesicherungsfonds befristet herausgegeben. Die Befristung entspricht dem Sicherungszeitraum der zu stellenden Sicherheitsleistung.

Der Reisesicherungsfonds wird Sicherungsscheine erst nach Stellung der tauglichen Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. Liegen dem Reiseanbieter bereits Sicherungsscheine vor, ist er nur befugt, diese auszuhändigen, soweit eine taugliche Sicherheitsleistung gestellt ist.
- 4.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, die Sicherungsscheine den Reisenden nach Maßgabe des Art. 252 EGBGB zu übermitteln.
- 4.3 Der Reiseanbieter stellt durch geeignete Arbeitsprozesse und regelmäßige Kontrollen sicher, dass Sicherungsscheine nur an berechnete Reisende i.S.v. Ziffer 1.4 AAB und unter Beachtung der Maßgaben von Ziffern 4.1 AAB und 4.2 AAB übergeben werden. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen, kann der Reisesicherungsfonds vom Reiseanbieter die dazu erforderlichen Auskünfte verlangen. Im Rahmen einer Auskunftserteilung können auch Belege zum Nachweis der Auskünfte verlangt werden. Solche

Belege muss der Reiseanbieter beschaffen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Der Reisesicherungsfonds ist schließlich auch zu einer Prüfung vor Ort berechtigt. Eine Prüfung vor Ort erfolgt nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung und an Werktagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Reiseanbieters und unter Berücksichtigung des für den Reiseanbieter zumutbaren und verhältnismäßigen Aufwands. Der Reiseanbieter ist zur Mitwirkung und Kooperation bei allen vorgenannten Maßnahmen verpflichtet.

- 4.4 Informations-, Übermittlungs- und sonstige Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem durch den Reiseanbieter mit Reisenden abgeschlossenen Vertragsverhältnis treffen allein den Reiseanbieter. Dies gilt insbesondere für Informations- und Dokumentationspflichten nach den Art. 250, 251 EGBGB sowie für Übermittlungs- und Dokumentationspflichten nach Art. 252 EGBGB. Beauftragt ein Reiseanbieter einen Dritten mit der Erfüllung der vorgenannten Pflichten, stellt er durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses sicher, dass der Dritte ihm jederzeit alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte erteilt und notwendige Unterlagen übermittelt. Die Pflicht des Reisesicherungsfonds zur Mitteilung der Beendigung des Absicherungsvertrags gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.
- 4.5 Der Reiseanbieter darf im Falle der Beendigung des Absicherungsvertrags die ihm zur Verfügung gestellte Datei zum Selbstdruck nicht mehr nutzen. Er hat zudem die vorhandenen Sicherungsscheine jeglichen Formats (z.B. Ausdruck oder Datei) inklusive der ihm zur Verfügung gestellten Datei zum Selbstdruck jeweils umfänglich sofort zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist dem Reisesicherungsfonds auf Anforderung in Textform zu bestätigen. Bedient sich der Reiseanbieter für die Ausstellung von Sicherungsscheinen Dritter, so stellt er die Erfüllung der vorgenannten Pflichten auch in Bezug auf diese Dritte durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses sicher.
- 4.6 Im Fall der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstitutes gegenüber dem Reiseanbieter durch den Reisesicherungsfonds im Sinne des § 16 RSG hat der Reiseanbieter Reisenden die Übernahme fortbestehender Einstandspflichten durch den Reisesicherungsfonds unverzüglich unter Vorlage eines angepassten Sicherungsscheins mitzuteilen.

Sicherungsschein bei
Übernahme fortbestehender
Einstandspflichten

Keine Einwendungen
gegenüber den Rei-
senden

5. Einwendungen

Der Reisesicherungsfonds wird sich gegenüber Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Reisevertrags erfolgt ist.

6. Sicherheitsleistung

6.1 Der Reisesicherungsfonds wird den Abschluss und Fortbestand (siehe Ziffern 6.3, 6.7 und 10.7 AAB) des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter grundsätzlich von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Es muss sich hierbei um eine Sicherheitsleistung handeln, die die Eintrittspflicht des Sicherheitengebers allein von einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse abhängig macht (§§ 651r Abs. 1, 651w BGB) und Reisen unabhängig vom Buchungszeitpunkt oder Zeitpunkt des Reiseantritts einbezieht.

6.2 Die Sicherheitsleistung muss so gestaltet sein, dass:

- sie den Reisesicherungsfonds unmittelbar zur Geltendmachung der Forderung berechtigt,
- der Sicherheitengeber sich nicht auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag mit dem Reiseanbieter („Valutaverhältnis“) berufen kann;
- der Sicherheitengeber sich nicht auf die Beendigung des Absicherungsvertrags mit dem Reiseanbieter berufen kann, wenn es auch dem Reisesicherungsfonds verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen (vgl. Ziffer 5 AAB).

6.3 Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds gestellt wird. Entfällt die Sicherheitsleistung, so entfällt der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrages für künftiges absicherungspflichtiges Geschäft des betroffenen Reiseanbieters. Die Sicherheitsleistung muss dem Reisesicherungsfonds in Schriftform (§§ 126, 126a BGB) vorliegen.

Aufschiebende
Bedingung

- 6.4 Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:
- eine Versicherung bei einem im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugten Versicherungsunternehmen
 - ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, das die Sicherheitsleistung stellt, muss ein im Verhältnis zur Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzen und als Sicherheitengeber geeignet sein. Den Nachweis kann der Reiseanbieter z.B. durch ein entsprechendes Rating einer anerkannten Ratingagentur erbringen.

- 6.5 Die Sicherheitsleistung ist in deutscher Sprache auszustellen und muss einen inländischen Gerichtsstand vorsehen. Sofern das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen, das die Sicherheitsleistung stellt, seinen Sitz nicht im Inland hat, muss das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland für sämtliche Erklärungen des Reisesicherungsfonds, von Gerichten, Behörden oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer des Bestehens der Sicherheitsleistung einrichten und aufrechterhalten.
- 6.6 Wird für die Sicherheitsleistung das als Anlage c) beigefügte Muster verwendet, sind die Anforderungen der Ziffern 6.1 AAB bis 6.3 AAB und 6.5 AAB als erfüllt anzusehen. Weicht der vom Sicherheitengeber verwendete Text der Sicherheitsleistung von diesem ab, so muss die entsprechende Sicherheitsleistung ein im Ergebnis gleichwertiges Sicherheitsniveau erreichen. Entscheidend ist eine Gesamtbewertung der Sicherheit, der Bonität des jeweiligen Reiseanbieters und der Höhe der Risiken für das Fondsvermögen, auch im Vergleich zu den von den übrigen Reiseanbietern gestellten Sicherheitsleistungen.
- 6.7 Sind die vorgenannten Voraussetzungen an den Text und Inhalt der Sicherheitsleistung sowie an den Sicherheitengeber nicht erfüllt, ist die Sicherheitsleistung untauglich. Der Reisesicherungsfonds gibt dem Reiseanbieter unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Vorlage einer tauglichen Sicherheitsleistung binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Hinweises. Weist der Reiseanbieter die Tauglichkeit nicht nach oder stellt er keine taugliche Sicherheitsleistung innerhalb dieser Frist, wird kein Absicherungsschutz gewährt. Der Reisesicherungsfonds wird umgehend seine

- Entscheidung dem Reiseanbieter mitteilen. Ziffer 10.7 AAB bleibt unberührt.
- 6.8 Die Sicherheitsleistung wird vom Reisesicherungsfonds angemessen und diskriminierungsfrei bemessen. Für die Bemessung ermittelt der Reisesicherungsfonds den sogenannten Tarifierungsfaktor, mit welchem der maßgebliche Umsatz des Reiseanbieters gem. § 6 Abs.1 S. 2 RSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG sowie § 1 Nr. 2 RSG multipliziert wird und die Höhe der zu stellenden Sicherheit ergibt. Die Ermittlung des Tarifierungsfaktors erfolgt anhand definierter Kennzahlen und einer von der Aufsichtsbehörde mit diesen AAB genehmigten Berechnungsmethodik auf Basis des anwendbaren Tarifierungsmodells. Die nähere Ausgestaltung der Berechnung der Sicherheitsleistung ist in der **Anlage „Tarifierungsmodell“** zu diesen AAB geregelt. Der Reiseanbieter erhält die **Anlage „Tarifierungsmodell“** zusammen mit den anderen für den Absicherungsvertrag maßgeblichen Dokumenten vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform.
- 6.9 Der Reisesicherungsfonds ermittelt den Tarifierungsfaktor auf Grundlage des aktuellsten Jahresabschlusses des Reiseanbieters. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb der für den Reiseanbieter vorgesehenen handelsrechtlichen Fristen, den aufgestellten Jahresabschluss seines Einzelunternehmens (sobald vorhanden testiert) sowie im Falle der Konzernzugehörigkeit den unterzeichneten Konzernabschluss (sobald vorhanden testiert) vorzulegen. Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses ist die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) schnellstmöglich, spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, vorzulegen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Reiseanbieters wird so der Tarifierungsfaktor neu berechnet und damit die Höhe der Sicherheitsleistung angepasst
- 6.10 Erfolgt die Vorlage des Jahresabschlusses/BWA nicht innerhalb der für den Reiseanbieter auf der Grundlage dieser AAB geltenden und vom Reisesicherungsfonds gesetzten Fristen, wird der nach geltendem Tarifierungsmodell maximale Tarifierungsfaktor festgelegt. Ziffer 10.5 AAB bleibt unberührt.
- 6.11 Für die Berechnung des maßgeblichen Umsatzes des Reiseanbieters gem. § 6 Abs.1 S. 2 RSG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG sowie § 1 Nr. 2 RSG ist der Reiseanbieter außerdem ver-

pflichtet, die vom Reisesicherungsfonds angeforderten Quartalsreportings innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss eines Quartals einzureichen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Reiseanbieters wird so der Umsatz neu berechnet und damit die Höhe der Sicherheitsleistung angepasst.

- 6.12 Reicht der Reiseanbieter Quartalsreportings nicht innerhalb der für den Reiseanbieter auf der Grundlage dieser AAB vom Reisesicherungsfonds gesetzten Fristen ein, wird der maßgebliche Umsatz zunächst anhand der vorliegenden IST-Zahlen sowie der prognostizierten Zahlen für das zurückliegende Geschäftsjahr ermittelt. Ziffer 10.5 AAB bleibt unberührt.
- 6.13 Reicht der Reiseanbieter die fehlenden Unterlagen oder einen testierten Jahresabschluss nach, erfolgt eine Neuberechnung des Tarifierungsfaktors und/oder eine Anpassung der Umsatzgrundlage auf Basis der nachgereichten Unterlagen zu dem dann jeweils gültigen Tarifierungsmodell
- 6.14 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird dem Reiseanbieter nach der auf Grundlage dieser AAB erfolgten Berechnung in Textform mitgeteilt und zum Gegenstand des Absicherungsvertrages gemacht. Die Anpassung der Sicherheitsleistung wird einen Monat, nachdem der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter die Anpassung in Textform mitgeteilt hat, wirksam. Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds die angepasste Sicherheitsleistung spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit in Form einer Zusatzklärung vorzulegen. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 10.7 AAB bleibt unberührt.
- 6.15 Der Reiseanbieter ist berechtigt, eine Anpassung der Sicherheitsleistung im Wege eines Austauschs oder im Wege einer Zusatzklärung zur bestehenden Sicherheitsleistung durch den Sicherheiteugeber zu vollziehen. Der Reisesicherungsfonds kann im Fall des Austauschs die auszutauschende Sicherheitsleistung für einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten ab Erhalt der neuen tauglichen Sicherheitsleistung zurückbehalten, wenn gegen eine vorgelegte Sicherheitsleistung Einwendungen erhoben werden können. Reduziert sich die Sicherheitsleistung aufgrund der Neuberechnung, erklärt der Reisesicherungsfonds über den Differenzbetrag die Enthaftung.

Rückgewähr der Sicherheit nach Beendigung des Absicherungsvertrages

6.16 Der Reisesicherungsfonds hat an ihn geleistete Sicherheitsleistungen nach vollständiger Abwicklung und Abrechnung des Absicherungsvertrags an den Reiseanbieter zurückzugewähren. Bereits vor vollständiger Abwicklung ist er nach Beendigung des Absicherungsvertrages auf Verlangen des Reiseanbieters zur (teilweisen) Freigabe der Sicherheitsleistungen verpflichtet, soweit die Höhe der Sicherheitsleistungen das Gesamtrisiko auf Grundlage des Absicherungsvertrages um mehr als 10% übersteigt.

Besondere Ausnahmeregelung zur Sicherheitsleistung

6.17 In besonderen Ausnahmefällen kann der Reisesicherungsfonds einem Reiseanbieter die Verpflichtung zur Stellung der vertraglichen Sicherheitsleistung vorübergehend stunden. Eine solche Stundung kommt nur dann in Betracht, wenn nach Bewertung des Reisesicherungsfonds bei deren Gewährung geringere Risiken für das Fondsvermögen bestehen als wenn der Reisesicherungsfonds auf der pünktlichen und vollständigen Stellung der geschuldeten Sicherheit besteht. Während der Dauer der staatlichen Absicherung muss gewährleistet sein, dass deren Voraussetzungen gem. § 22 RSG gewahrt werden. Ein Anspruch eines Reiseanbieters auf eine Stundung oder eine Verlängerung einer gewährten Stundung der Sicherheitsleistung besteht nicht. Für die Dauer einer Stundung besteht abweichend von Ziffer 6.3. AAB Absicherungsschutz.

7. Anspruch auf Abschluss des Absicherungsvertrags und wirtschaftliche Voraussetzungen

Kontrahierungszwang

7.1 Der Reiseanbieter hat gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu diesen AAB bei Anwendbarkeit von § 15 RSG (Kontrahierungszwang).

Begrenzung des Kontrahierungszwangs

7.2 Ein Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht,

(a) im Falle einer Drohung, arglistigen Täuschung oder vorsätzlichen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten durch den Reiseanbieter im Antragsverfahren;

(b) wenn der Reiseanbieter bereits mit dem Reisesicherungsfonds einen Absicherungsvertrag geschlossen hatte und der Reisesicherungsfonds

- den Absicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,

- wegen vorsätzlich unrichtiger Angaben des Reiseanbieters über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit außerordentlich gekündigt hat,
- wegen Verzuges mit Entgeltzahlungen oder Abschlägen auf Entgelte gem. Ziffer 10.8 AAB außerordentlich gekündigt hat oder
- wegen einer sonstigen unter Ziffer 10 AAB aufgeführten Pflichtverletzungen den Absicherungsvertrag außerordentlich gekündigt hat.

Kann der Reiseanbieter nachweisen, dass die oben benannten Verstöße ausgeräumt wurden (z.B. durch Ergreifen geeigneter technischer, organisatorischer und/oder personeller Maßnahmen), wird der Reisesicherungsfonds prüfen, ob ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Absicherungsvertrages besteht.

- 7.3 Ein Anspruch des Reiseanbieters auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt (vgl. BT-Dr. 19/28172, S. 38 zu § 13 Abs. 2 RSG). Letzteres ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Reisesicherungsfonds anhand der in der Anlage „Bonitätsbeurteilung“ geregelten Kriterien Tatsachen nachweisen kann, aus denen sich ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen ergibt.
- 7.4 Die Ablehnung des Abschlusses des Absicherungsvertrags aus den in Ziffer 7.3 AAB genannten Gründen wird der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter nach Abschluss der Prüfung in Textform mitteilen.

8. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Bonitätsbeurteilung)

- 8.1 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds vor Abschluss des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Reiseanbieter mit dem Antrag auf Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds, dem Reisesicherungsfonds alle aus Sicht des Reisesicherungsfonds benötigten Unterlagen zur

Umfang der Prüfung
der wirtschaftlichen
Voraussetzungen

Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Der Reisesicherungsfonds ist insoweit berechtigt, angemessene Fristen zur Einreichung der geforderten Unterlagen zu setzen. Diese umfassen insbesondere:

- die (testierten) Jahresabschlüsse/BWA der letzten drei Geschäftsjahre (besteht der Reiseanbieter weniger als drei Jahre, müssen entsprechend die vorhandenen Jahresabschlüsse und ein Business-Plan eingereicht werden), sowie eine aktuelle BWA für das laufende Geschäftsjahr, mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle. Liegt der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in testierter Form vor, so ist zunächst der aufgestellte Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres einzureichen und der testierte Jahresabschluss unverzüglich und ohne Aufforderung nachzureichen;
- bei Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, zusätzlich die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre;
- Zahlen zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenzierend nach Gesamt-Reisegeschäft und absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz auf monatlicher Basis
- Planzahlen des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate, inklusive der Berücksichtigung der Vorgaben zu den Zahlen der Buchungslage und Geschäftsentwicklung (siehe vorstehenden Punkt);
- im Falle von persönlich haftenden Gesellschaftern eine aktuelle Auskunft der Schufa sowie eine Vermögensauskunft inklusive Vermögensaufstellung; Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen;
- Steuerbescheid (einmal jährlich);
- Liquiditätsplan;
- Informationen zu Vertragspartnern und der Kundenstruktur des Reiseanbieters sowie deren Einhaltung der Zahlungsziele;

- Informationen zur Struktur des Unternehmens und der Qualifikation des Managements;
- Teilhabe an Subventions- oder staatlichen Hilfs- oder Förderprogrammen (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie);
- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzpeaks durch z. B. Saisoneffekte;
- die Höhe eingehender Anzahlungen und der Vorbuchungszeitraum
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- Informationen zur Unternehmensgröße;
- Informationen zur Konzernstruktur;
- Informationen über etwaig bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Liegen solche Verträge vor, so sind die letzten drei Jahresabschlüsse der Unternehmen, an die eine Abführung erfolgt, zusätzlich einzureichen.

8.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds auch während der Laufzeit des Absicherungsvertrags zu ermöglichen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Reiseanbieter:

- unverzüglich und unaufgefordert nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb der für den Reiseanbieter vorgesehenen handelsrechtlichen Fristen, den von der Geschäftsführung unterzeichneten Jahresabschluss/BWA (sobald vorhanden testiert) sowie im Falle der Konzernzugehörigkeit den unterzeichneten Konzernabschluss (sobald vorhanden testiert) zukommen lassen;
- im Rahmen seines Quartalsreportings an den Reisesicherungsfonds diesem die in diesem anzugebenden Informationen, insbesondere zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenzierend nach absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz (Reisebuchungsumsatz und buchhalterischer Umsatz) und eine rollierende Liquiditätsplanung für das laufende Geschäftsjahr zukommen lassen;

Anzeige von Änderungen die Bonität betreffend

- darüber hinaus dem Reisesicherungsfonds auch auf dessen Anfrage hin jederzeit Unterlagen und Informationen nach Ziffer 8.1 AAB zur Verfügung stellen;
- den Reisesicherungsfonds unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen und Umstände, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können bzw. diese auf die Bonität des Reiseanbieters oder das vom Reisesicherungsfonds übernommene sonstige Risiko Einfluss haben können. Wesentliche Änderungen und Umstände im vorstehenden Sinne sind insbesondere:
 - geplante Unternehmensveräußerungen;
 - Änderungen im Gesellschafterkreis sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Reiseanbieters. Dies gilt auch für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises;
 - Änderungen des Geschäftsmodells (insbes. Änderung der Zahlungsmodalitäten);
 - seit der letzten Bonitätsbeurteilung konkret geplante Kreditabsprachen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen;
 - nachträgliche Beschränkungen oder Kündigung der Kreditlinie durch Kreditinstitute sowie Kündigung von SEPA-Lastschriftverhältnissen durch Kreditinstitute;
 - Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - andere Verträge, die die Erfüllung der gegenüber den Reisenden abgesicherten Pflichten beeinträchtigen können;
 - Änderungen von Umständen, nach denen der Reisesicherungsfonds bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Abschlusses des Absicherungsvertrags in Textform gefragt hat;

- eine Insolvenz oder drohende Insolvenz, insbesondere eine drohende Zahlungsunfähigkeit;
- eine Zahlungseinstellung;
- die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere der Vorbereitung einer Insolvenzantragstellung durch den Reiseanbieter;
- ohne vorherige Information des Reisesicherungsfonds künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung), welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters in Bezug auf seine im Absicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen gefährden.

8.3 Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zu Vertraulichkeit und Datenschutz.

Bevollmächtigter/Kontaktperson für den Reisesicherungsfonds

8.4 Zum Zwecke der jederzeitigen Bereitstellung der Informationen nach dieser Ziffer 8 AAB hat der Reiseanbieter dem Reisesicherungsfonds mindestens einen Bevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen, der zur Entgegennahme von Informationen und Erklärungen des Reisesicherungsfonds und zur Abgabe von Erklärungen und Übermittlung sämtlicher Informationen an den Reisesicherungsfonds befugt ist und dem Reisesicherungsfonds als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Formerfordernis

8.5 Die Übermittlung der Erklärungen, Informationen und Unterlagen nach dieser Ziffer 8 AAB durch den Reiseanbieter kann in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

9. Laufzeit des Absicherungsvertrags / Kündigung durch den Reiseanbieter

Vertragslaufzeit

9.1 Der Absicherungsvertrags beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ordentliche Kündigung durch den Reiseanbieter

9.2 Der Reiseanbieter ist berechtigt, den Absicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende seines Geschäftsjahres zu kündigen (ordentliche Kündigung).

Außerordentliche Kündigung durch den Reiseanbieter

9.3 Dem Reiseanbieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Reisesicherungsfonds neue Berechnungsmethodiken bzw. Tarifierungsgrundlagen einführt, welche eine Anpassung des Entgelts und/oder der Sicherheitsleistung durch den Reisesicherungsfonds zur Folge haben und es dadurch zu einer Erhöhung des Entgelts und/oder der Sicherheitsleistung kommt. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung der Erhöhung vom Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds erklärt werden und gilt frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

9.4 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Absicherungsvertrags endet die Absicherung durch den Reisesicherungsfonds. Die Einstandspflicht des Reisesicherungsfonds gegenüber Reisenden, deren Vertragsverhältnis mit dem Reiseanbieter vor Beendigung des Absicherungsvertrags abgeschlossen wurde, besteht fort.

Keine Erstattung von Entgelten im Falle einer Beendigung

9.5 Aufgrund der fortbestehenden Einstandspflicht des Reisesicherungsfonds werden vor Beendigung des Absicherungsvertrags bereits geleistete Entgelte nicht erstattet und bereits entstandene Entgeltforderungen des Reisesicherungsfonds bleiben unberührt. War das gezahlte Vorabentgelt zu gering bemessen, hat der Reiseanbieter die Differenz gegenüber dem Reisesicherungsfonds nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch Zahlung auszugleichen (Nachentgelt). War das Vorabentgelt zu hoch bemessen, wird der Reisesicherungsfonds den entsprechenden Differenzbetrag an den Reiseanbieter zurückzahlen. Auf die Regelung der Ziffer 13.4 AAB wird verwiesen. Mit dieser Ziffer 9.5 AAB geht die Verpflichtung des Reiseanbieters einher, den Reisesicherungsfonds die entsprechend für die Berechnungen erforderlichen Daten in Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung zu stellen.

10. Pflichtverletzungen durch den Reiseanbieter / Anpassungsverlangen und Kündigungsrechte des Reisesicherungsfonds

10.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds besteht nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbes. nach diesen AAB, bleibt unberührt.

außerordentliches
Kündigungsrecht we-
gen fehlender Anga-
ben zur wirtschaftli-
chen Leistungsfähig-
keit

- 10.2 Hat der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds bei oder nach Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Das Recht des Reisesicherungsfonds, den Absicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 10.3 Das Kündigungsrecht des Reisesicherungsfonds wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 10.2 AAB ist ausgeschlossen, wenn der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB), abgeschlossen hätte. Diese anderen Konditionen werden auf Verlangen des Reisesicherungsfonds rückwirkend ab Vertragsschluss Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung hinsichtlich dieser anderen Konditionen innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären. Weitergehende Ansprüche des Reisesicherungsfonds bleiben unberührt.
- 10.4 Hat der Reiseanbieter leicht fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ziffer 8 AAB gemacht, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, Anpassung der Konditionen hinsichtlich Entgelt (Ziffer 13 AAB) und/oder Sicherheitsleistung (Ziffer 6 AAB) zu verlangen, auf deren Grundlage er bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände den Absicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Mit dem Verlangen des Reisesicherungsfonds werden die anderen Konditionen rückwirkend ab Vertragsschluss Vertragsbestandteil. Der Reisesicherungsfonds muss die Vertragsanpassung hinsichtlich dieser anderen Konditionen innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gegenüber dem Reiseanbieter erklären. Weitergehende Ansprüche des Reisesicherungsfonds bleiben unberührt.
- 10.5 Stellt der Reiseanbieter die in diesen AAB aufgeführten Informationen, insbesondere die gem. Ziffern 6.9 und 8 AAB, dem Reisesicherungsfonds nicht innerhalb einer vom Reisesicherungsfonds auf Grundlage dieser AAB von diesem gesetzten, angemessenen Frist zur Verfügung und ist deswegen (1) eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, (2) die Berechnung der Sicher-

Vertragsstrafe und au-
ßerordentliches Kündi-
gungsrecht wegen
Vorenthaltung von In-
formationen

heitsleistung oder (3) die Berechnung des Entgelts nicht durchführbar, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Hinweis auf die Geltendmachung einer Vertragsstrafe, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes zu verlangen für jede Woche, innerhalb welcher die geforderten Informationen schuldhaft nicht zur Verfügung gestellt werden, maximal jedoch ein Jahresentgelt.

Verstößt der Reiseanbieter trotz Mahnung weiterhin gegen seine Informationspflichten, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, nach Mitteilung an den Reiseanbieter, in welcher die Kündigung des Absicherungsvertrages angedroht wird, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht wegen fehlerhafter Verwendung von Sicherheitsscheinen

- 10.6 Hat der Reiseanbieter nicht allen im Rahmen dieses Absicherungsvertrags berechtigten Reisenden einen Sicherheitsschein ausgehändigt oder unberechtigten Personen einen Sicherheitsschein ausgehändigt oder einen Sicherheitsschein ausgehändigt, ohne hierzu befugt zu sein, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Woche nach Zugang der Mahnung beim Reiseanbieter, in der auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe hingewiesen wird, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Ziffer 10.6 AAB zu verlangen, maximal jedoch ein Jahresentgelt.

Verstößt der Reiseanbieter trotz Mahnung weiterhin gegen die Pflichten aus dieser Ziffer 10.6 AAB, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, nach Mitteilung an den Reiseanbieter, in welcher die Kündigung des Absicherungsvertrages angedroht wird, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht wegen fehlender oder unzureichender Sicherheit

- 10.7 Hat der Reiseanbieter eine nach dem Vertragsabschluss geforderte Sicherheitsleistung nicht gestellt oder ist eine gestellte Sicherheitsleistung untergegangen, oder ist diese als nicht mehr ausreichende Sicherheitsleistung anzusehen und wird diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige durch den Reisesicherungsfonds über die Tatsache der Unzulänglichkeit der Sicherheitsleistung durch eine neue Sicherheitsleistung ersetzt bzw. über eine taugliche Zusatzklärung zur bestehenden Sicherheitsleistung angepasst, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, eine Woche nach Zugang der Mahnung beim Reiseanbieter, in der auf die

Geltendmachung der Vertragsstrafe hingewiesen wird, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von bis zu 10% eines Jahresentgeltes zu verlangen für jede Woche, für welche keine ausreichende Sicherheitsleistung vorliegt, maximal jedoch ein Jahresentgelt.

Verstößt der Reiseanbieter trotz Mahnung weiterhin gegen die Pflichten aus dieser Ziffer 10.7 AAB, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, nach Mitteilung an den Reiseanbieter, in welcher die Kündigung des Absicherungsvertrages angedroht wird, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

Säumniszuschlag und außerordentliche Kündigung wegen nicht gezahlter Entgelte

- 10.8 Ist der Reiseanbieter mit einer Vorabentgeltzahlung oder einem Abschlag auf ein Vorabentgelt (siehe Ziffer 13.3 AAB) oder mit einer Nachentgeltzahlung (siehe Ziffer 13.4 AAB) im Rückstand, hat der Reiseanbieter für jeden angefangenen Monat eines Zahlungsrückstandes an Stelle von Verzugszinsen einen pauschalen Säumniszuschlag in Höhe von zwei Prozent des Zahlungsrückstandes zu entrichten. Befindet sich der Reiseanbieter für drei Monate im Zahlungsrückstand, mahnt der Reisesicherungsfonds den Zahlungsrückstand an. In dieser Mahnung ist die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung anzudrohen. Zahlt der Reiseanbieter nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Eine Kündigung des Reisesicherungsfonds nach dieser Ziffer 10.8 AAB ist ausgeschlossen, sofern der Reiseanbieter nachweist, dass die Pflichtverletzung des Reiseanbieters nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen Auflagen

- 10.9 Bestätigt der Reiseanbieter die Umsetzung der Auflagen gem. Ziffer 11.3 AAB nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, den Absicherungsvertrag nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist von 14 Kalendertage nach Zugang einer Mahnung mit Androhung der Kündigung beim Reiseanbieter, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, es sei denn die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, was der Reiseanbieter nachzuweisen hat.
- 10.10 Soweit der Reiseanbieter im Rahmen des Bonitätsbeurteilungsprozesses des Reisesicherungsfonds Kriterien nach Maßgabe der Anlage „Bonitätsbeurteilung“ erfüllt, welche zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, kann der Reisesicherungsfonds den

Absicherungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

10.11 Die Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

11. Maßnahmen zur Risikominderung

11.1 Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages fortlaufend anhand der Kriterien der Anlage „Bonitätsbeurteilung“.

11.2 Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Auflagen des Reisesicherungsfonds nach dieser Ziffer 11 AAB zur Minderung des unter dem Absicherungsvertrag abgesicherten Schadenfalls des Reiseanbieters nachzukommen.

11.3 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, Auflagen (eine oder mehrere zusammen), insbes. nach Ziffer 11.4 AAB, gegenüber dem Reiseanbieter vorzusehen, soweit der Reisesicherungsfonds anhand der Kriterien der Anlage „Bonitätsbeurteilung“ ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen feststellt.

11.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 11.3 AAB vor, wird der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter durch regelmäßige Kontakte und Gespräche begleiten, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Der Reiseanbieter ist zur Kooperation mit dem Reisesicherungsfonds verpflichtet. Der Reisesicherungsfonds kann auf Grundlage der Vorgaben der Anlage „Bonitätsbeurteilung“ dem Reiseanbieter nach billigem Ermessen auferlegen, dass:

- der Reiseanbieter seine Sicherheitsleistung unterjährig erhöht; die Erhöhung ist in Form einer tauglichen Zusatzerklärung des Sicherheitengebers zur bestehenden Sicherheitsleistung vorzulegen; und/oder dass
- der Reiseanbieter ein enges Monitoring durch intensive und regelmäßige Gespräche des Reisesicherungsfonds mit dem Reiseanbieter durchläuft und aufrechterhält; und/oder dass
- der Reiseanbieter die Daten seiner Reisenden und seiner Leistungserbringer, die für die Zwecke der Repatriierung und Schadenbearbeitung erforderlich sind, so vorzuhalten hat, dass der Reisesicherungsfonds bei Eintritt einer Insolvenz des Reiseanbieters sofortigen Zugriff auf diese Daten

Voraussetzung für Auflagen

erlangen kann. Zur Sicherstellung einer schnellen Repatriierung im Schadenfall können zudem anonymisierte Testdatensätze angefordert werden; und/oder dass

- der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds regelmäßig Liquiditäts- und Solvabilitätsübersichten, Echtzeit-Bankdaten und/oder generelle Informationen zu seiner Finanzlage offenzulegen hat; und/oder dass
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat; und/oder dass
- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter Restzahlungen von Reisenden auf den Reisepreis erst kurz vor Reisebeginn einfordern wird.

Beschränkung der Auflagen

11.5 Auflagen nach Ziffer 11.4 AAB hat der Reiseanbieter unverzüglich umzusetzen, soweit der Reiseanbieter nicht die Unzumutbarkeit der geplanten Auflagen nachweisen kann. Auflagen in Bezug auf die Anpassung von Zahlungsmodalitäten sind danach für bestehende Verträge etwa dann nicht zumutbar, wenn sich der Reiseanbieter dadurch gegenüber Leistungserbringern, den Reisenden oder Dritten schadensersatzpflichtig machen würde. Der Reiseanbieter hat die Umsetzung der Auflagen nach Ziffer 11.4 AAB innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Auflage in Textform gegenüber dem Reisesicherungsfonds zu bestätigen oder Gründe für deren Unzumutbarkeit darzulegen.

11.6 Das Recht zur Kündigung des Absicherungsvertrags nach Ziffer 10.9 AAB und Ziffer 10.10 AAB bleibt von den Maßnahmen zur Risikominderung nach dieser Ziffer 11 AAB unberührt.

12. Weitere Vertragspflichten

Schadenminderungs- und andere Pflichten des Reiseanbieters

12.1 Der Reiseanbieter verpflichtet sich gegenüber dem Reisesicherungsfonds dazu,

- Sorge zu tragen, dass es nicht zur Inanspruchnahme des Reisesicherungsfonds kommt;
- jegliche Auskünfte zur Feststellung von Leistungspflichten des Reisesicherungsfonds zu erteilen;

- bei Unternehmenskrisen des Reiseanbieters (drohende Insolvenz / drohende Zahlungsunfähigkeit) den Reisesicherungsfonds zu informieren, um mit diesem gemeinsam ein Vorgehen zur Bewältigung der Unternehmenskrise abzusprechen und festzulegen, um den Eintritt des Schadensfalls noch abzuwenden, weitergehende Rechte des Reisesicherungsfonds aus Ziffer 11 AAB bleiben unberührt;
- auch bei Eintritt des Schadensfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und Weisungen des Reisesicherungsfonds, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

12.2 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt,

- bei Inanspruchnahme durch den Reisenden Zahlung nach billigem Ermessen ohne Prüfung des Anspruchs vorzunehmen,
- bei Zweifeln an dem Eintritt des Schadensfalls bis zum Abschluss der endgültigen Prüfung die Zahlung des Reisepreises zurückzuhalten.

13. Entgelt

- 13.1 Das Entgelt gemäß § 7 RSG wird als Prozentsatz des Umsatzes festgesetzt. Hierbei gilt die Umsatzdefinition aus § 1 Nummer 2 RSG mit der Maßgabe, dass es nicht auf den innerhalb eines Geschäftsjahres, sondern auf den innerhalb eines Absicherungsjahres (01.11. bis 31.10. des Folgejahres) erzielten Umsatz ankommt.
- 13.2 Für jedes Absicherungsjahr ist ein Vorabentgelt zu entrichten. Dieses ist am ersten Werktag des jeweiligen Absicherungsjahres fällig. Es wird auf Basis des Umsatzes des jeweils unmittelbar zurückliegenden Absicherungsjahres berechnet. Sofern der Umsatz des zurückliegenden Absicherungsjahres zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht vollständig vorliegt, kann für die Monate August bis Oktober eine Umsatzprognose herangezogen werden.
- 13.3 Abschlagszahlungen auf das Vorabentgelt können im Absicherungsvertrag nachgelassen werden. Vereinbart werden können abweichend von der regulären jährlichen Zahlweise eine quartalsweise oder monatliche Abschlagszahlung, vorzugsweise im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens. Im Falle der Vereinbarung

einer quartalsweisen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um 4,0 % des nach Ziffer 13.2 AAB fälligen Vorabentgelts. Im Falle der Vereinbarung einer monatlichen Zahlung von Abschlägen, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um 5,0 % des nach Ziffer 13.2 AAB fälligen Vorabentgelts.

Der Reisesicherungsfonds behält sich zur Erreichung des Zielkapitals nach § 4 RSG oder zur Schließung einer erhöhten, wesentlichen Liquiditätslücke auf Grund eines oder mehrerer Schadenfälle die sofortige Rückkehr zum Regelfall der jährlichen Zahlweise vor. In diesen Fällen kann der für das laufende Absicherungsjahr offene Restbetrag ganz oder teilweise fällig gestellt werden.

Befindet sich der Reiseanbieter mit der Zahlung des Vorabentgelts oder mit einer Abschlagszahlung in Verzug oder wird eine SEPA-Firmenlastschrift nicht ausgeführt, so ist der Reisesicherungsfonds insbesondere berechtigt, dem Reiseanbieter die Verwendung seiner Sicherungsscheine zu untersagen. Die Untersagung erfolgt in Textform.

- 13.4 Nach Ende eines jeden Absicherungsjahres oder nach Ende des Absicherungsvertrages wird der tatsächliche Umsatz des Reiseanbieters für das jeweilige Absicherungsjahr (im Falle der Beendigung vor Ablauf des Absicherungsjahres für das entsprechende Rumpfsjahr) ermittelt und das Entgelt gemäß Ziffer 13.1 AAB festgesetzt. Übersteigt das festgesetzte Entgelt das jeweilige Vorabentgelt, so hat der Reiseanbieter die Differenz gegenüber dem Reisesicherungsfonds nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auszugleichen (Nachentgelt). Ist das festgesetzte Entgelt geringer als das Vorabentgelt, so hat der Reisesicherungsfonds den Differenzbetrag an den Reiseanbieter auszugleichen (Ausgleichszahlung). Ein Ratenzuschlag gemäß Ziffer 13.3 AAB bleibt bei der Berechnung einer möglichen Differenz *gemäß Satz 2 oder 3* außer Ansatz und verbleibt in jedem Fall beim Reisesicherungsfonds.

Ein Nachentgelt oder eine Ausgleichszahlung ist drei Werktage nach Mitteilung des Reisesicherungsfonds an den Reiseanbieter fällig. Sofern eine SEPA-Firmenlastschrift vereinbart ist, gilt ein Nachentgelt als rechtzeitig, wenn der Einzug bei Fälligkeit möglich ist.

- 13.5 Erfolgt der Beginn der Vertragslaufzeit nicht zum Beginn eines Absicherungsjahres, wird das Vorabentgelt für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum nächsten 31.10. auf Grundlage des Umsatzes desselben Zeitraums innerhalb des vorhergehenden Absicherungsjahres errechnet und in Rechnung gestellt. Das vorstehende

Vorabentgelt ist mit Wirkung des Vertragsbeginns fällig. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums erfolgt eine Abrechnung des Entgelts auf Grundlage der tatsächlichen Umsätze für diesen Zeitraum. Für das neue Absicherungsjahr erfolgt die Berechnung des Vorabentgelts gem. Ziffer 13.2 AAB.

13.6 Der Reisesicherungsfonds ist, sofern dies zur Erreichung des Zielkapitals (vgl. §§ 4, 5 und § 7 Abs. 2 RSG) und/oder zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit (§ 2 Abs.2 S.1, § 4 Abs.1 RSG) erforderlich ist, insbesondere in den folgenden Fällen, zu einer einseitigen, unterjährigen Anpassung der Entgelthöhe und der Höhe des Vorabentgelts berechtigt:

- (a) Bei Eintritt eines überdurchschnittlichen Insolvenzfalls , damit das Zielkapital gemäß § 7 Abs. 2 Hs. 2 RSG in angemessener Zeit wieder erreicht wird.
- (b) Damit der Reisesicherungsfonds, wie in § 4 Abs.1 RSG vorgesehen, in seinem Fondsvermögen über Finanzmittel verfügt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten stehen (Zielkapital).
- (c) Wenn der Reisesicherungsfonds infolge der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Absicherungsvertrages inkl. Anlagen, insbesondere auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, eine Anpassung des Absicherungsvertrages inkl. Anlagen vornimmt und die Anpassung Auswirkungen auf die Höhe der Finanzmittel des Fondsvermögens oder auf die Höhe des Zielkapitals hat.
- (d) Sofern der Reisesicherungsfonds eine Anpassung der Entgelthöhe und/oder der Höhe des Vorabentgelts auf Grund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde vornimmt.

Die Anpassung wird nach entsprechender Mitteilung jeweils zum ausgewiesenen Wirksamkeitsdatum, jedoch frühestens zwei Wochen nach Mitteilung durch den Reisesicherungsfonds, gegenüber dem jeweiligen Reiseanbieter wirksam.

14. Schadenabwicklung

- Wer wickelt den Schaden ab?
- 14.1 Die Abwicklung im Schadenfall einschließlich der Repatriierung der Reisenden wird von dem Reisesicherungsfonds verantwortet. Der Reisesicherungsfonds ist die zentrale Ansprech- und Organisationsstelle für die Reisenden. Zur Schadenabwicklung schaltet der Reisesicherungsfonds einen oder mehrere Schadedienstleister ein. Die Repatriierung selbst wird im Auftrag des Reisesicherungsfonds oder der vom Reisesicherungsfonds beauftragten Schadedienstleister durch andere Leistungserbringer (z. B. andere Reiseanbieter, Fluggesellschaften, Hotels, etc.) erfolgen.
- Übermittlung von Informationen im Schadenfall
- 14.2 Im Schadenfall hat der Reiseanbieter unverzüglich alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Leistungserbringung dem Reisesicherungsfonds oder seinen Bevollmächtigten, in der vom Reisesicherungsfonds vorgegebenen Form und Art zugänglich zu machen. Die Details der Anforderungen ergeben sich aus der Vereinbarung zur Lieferung von Daten .
- 14.3 Notwendige Daten und Unterlagen sind insbesondere Informationen über angezahlte, bezahlte und bereits angetretene Reisen sowie alle Informationen, die erforderlich sind, um die Rückbeförderung der Reisenden zeitnah zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Namen, Anschriften und Mobilfunknummern sowie sonstige Kontaktinformationen der Reisenden und die Anschriften und Kontaktdaten der Unterkünfte der Reisenden. Weiterhin umfasst sind Informationen zu den gegenüber den Reisenden eingeschalteten Leistungserbringern des Reiseanbieters. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung regelt wiederum die **Anlage Datenverarbeitung zum Absicherungsvertrag**.
- Keine Zustimmung des Reiseanbieters erforderlich
- 14.4 Für die Anspruchsberechtigung der Reisenden gilt Ziffer 3 AAB. Die Erfüllung der Ansprüche der Reisenden, insbesondere die Repatriierung obliegen dem Reisesicherungsfonds. Eine Zustimmung des Reiseanbieters ist nicht erforderlich. Dem Reiseanbieter stehen im Verhältnis zum Reisesicherungsfonds keine Einreden oder Einwendungen gegen Ansprüche des Reisenden zu und der Reisesicherungsfonds ist dem Reiseanbieter gegenüber nicht verpflichtet, etwaig zustehende Einreden oder Einwendungen gegenüber dem Reisenden geltend zu machen. Einwendungen sowie Herausgabe und/oder Rückgewähransprüche des Reisesicherungsfonds gegenüber den Reisenden bleiben unberührt.
- 14.5 Die Zahlungen erfolgen in Euro.

15. Anspruchsübergang und Verzicht auf Aufrechnung

Übergang von Ansprüchen

15.1 Ansprüche von Reisenden gegen den Reiseanbieter gehen auf den Reisesicherungsfonds über, soweit der Reisesicherungsfonds die Reisenden befriedigt (§ 651r Abs. 4 Satz 3 BGB oder § 651w Abs. 3 i.V.m. § 651r Abs. 4 Satz 3 BGB).

Aufrechnungsverzicht

15.2 Der Reisesicherungsfonds verzichtet auf die Möglichkeit gegenüber Reisenden, gegen entstandene Ansprüche mit fälligen Entgeltforderungen und/oder einer anderen ihm aus dem Absicherungsvertrag gegenüber dem Reiseanbieter zustehenden Forderung aufzurechnen.

16. Rückzahlungen

16.1 Der Reiseanbieter hat dem Reisesicherungsfonds die vom Reisesicherungsfonds im Schadenfall geleisteten Zahlungen oder von ihm im Schadenfall erbrachten Leistungen und weitere erforderlichen Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, einschließlich der Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht des Reisesicherungsfonds) zu erstatten. Von der Erstattungspflicht unbeschadet bleiben weitergehende Ersatzansprüche des Reisesicherungsfonds. Nach erfolgter Erstattung kann der Reiseanbieter vom Reisesicherungsfonds die Abtretung etwaig bestehender Rückforderungsansprüche gegen Dritte verlangen.

16.2 Zahlungen, die vom Reisesicherungsfonds geleistet sind, sind ab Eintritt eines Verzugs gem. § 286 BGB bis zur Rückerstattung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

17. Haftung

17.1 Der Reisesicherungsfonds haftet dem Reiseanbieter gegenüber auf Schadensersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nur insoweit, wie durch die Haftungsbeschränkung die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet ist, insbesondere keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt sind. Die Haftungsbeschränkung gilt des Weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 17.2 Soweit der Reisesicherungsfonds für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 17.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung schränkt die Verpflichtungen des Reisesicherungsfonds aus der übernommenen Absicherung gegenüber den Reisenden nicht ein.

18. Änderung der AAB

- 18.1 Der Reisesicherungsfonds ist gesetzlich verpflichtet, die AAB nebst Anlagen jährlich zu überprüfen, und erforderlichenfalls anzupassen. Wird eine nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Verhältnisse der Reisebranche festgestellt, kann der Reisesicherungsfonds die AAB nebst Anlagen den veränderten Verhältnissen angemessen anpassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange des Reisesicherungsfonds, der Reiseanbieter und der Reisenden erforderlich erscheinen.
- 18.2 Ist eine Bestimmung in diesen AAB durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Reisesicherungsfonds durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Absicherungsvertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Absicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Reiseanbieter und Reisenden angemessen berücksichtigt.
- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen der AAB sind nur dann wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat.
- 18.4 Die Änderungen oder Ergänzungen der AAB nach dieser Ziffer 18 AAB werden zu dem in den AAB genannten Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen, nachdem die neuen Regelungen dem Reiseanbieter mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil. Der Reiseanbieter hat das Recht, den Absicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der geänderten/ergänzten AAB außerordentlich zu kündigen, falls er den Änderungen oder Ergänzungen nicht zustimmt.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 19.1 Der Reisesicherungsfonds ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags durch den Reiseanbieter überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Absicherungsvertrags fort.
- 19.2 Von vorstehenden Verpflichtungen nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder behördliche Anordnung vorgeschrieben ist. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der Ziffer 19.1 AAB liegt zudem nicht vor, soweit die Weitergabe oder Zurverfügungstellung von Daten und sonstigen Informationen an Dritte zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Reisesicherungsfonds nach Maßgabe des Absicherungsvertrags übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist, insbesondere für die Weitergabe der vom Reiseanbieter mitgeteilten Informationen und Daten zur Prüfung der Leistungsfähigkeit sowie für die gegenüber Reisenden übernommenen Verpflichtungen zur Sicherstellung einer Rückbeförderung sowie der Erstattung des Reisepreises. In diesen Fällen wird der Reisesicherungsfonds mit den Dritten Vertraulichkeitsvereinbarungen zum Schutz der entsprechenden Daten abschließen.
- 19.3 Der Reisesicherungsfonds verarbeitet im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Absicherungsverträgen die personenbezogenen Daten von Beschäftigten des Reiseanbieters, aus denjenigen Unterlagen, und sonstigen Informationen, die der Reiseanbieter zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung eines Absicherungsvertrages gemäß § 651r Abs. 2 Satz 1 und § 651w Abs. 3 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an den Reisesicherungsfonds übermittelt. Darüber hinaus verarbeitet der Reisesicherungsfonds im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Reiseanbieters die personenbezogenen Daten betroffener Reisenden, welche der Reiseanbieter an den Reisesicherungsfonds übermittelt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, Beschäftigte und Reisende über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Reisesicherungsfonds zu informieren. Er ist verpflichtet, die Informationen im Sinne der Art. 13, 14 DSGVO, welche unter www.drfsf.reise/datenschutz abrufbar sind, den Beschäftigten und Reisenden vor der jeweiligen Datenübermittlung an bzw. Datenverarbeitung durch den Reisesicherungsfonds zur Kenntnis zu bringen. Die unter

www.drfsf.reise/datenschutz hinterlegten Datenschutzinformationen werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage zum Absicherungsvertrag Gegenstand des Absicherungsvertrages.

- 19.4 Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung von Reisenden- und Leistungserbringerdaten regelt die Vereinbarung zur Lieferung von Daten .
- 19.5 Der Reisesicherungsfonds ist berechtigt, insbesondere die nach Ziffer 8 AAB, Ziffer 11 AAB und Ziffer 12 AAB gewonnenen und erhaltenen Informationen an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den aktuariellen Treuhänder weiterzugeben.

Weitergabe von Informationen an die Aufsichtsbehörde und den Aktuariellen Treuhänder

20. Mitteilungen und Erklärungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag bedürfen sowohl auf Seiten des Reisesicherungsfonds als auch des Reiseanbieters der Textform des § 126b BGB, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

21. Sanktionsklausel

- 21.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser AAB und des Absicherungsvertrags – Absicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 21.2 Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Änderungen oder Ergänzungen des Absicherungsvertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Absicherungsvertrag in Textform festgelegt oder auf andere Art und Weise in Textform vom Reisesicherungsfonds bestätigt worden sind.

Gerichtsstand

- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Absicherungsbedingungen unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Absicherungsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, eine Regelung zu vereinbaren, die der Intention der unwirksamen Regelung entspricht.
- 22.3 Alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Regelungen. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Absicherungsvertrag ist Berlin, Deutschland, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.